

preisung dieser Mittel, Gegenstände oder Verfahren an Ärzte, Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen, ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

**Ann.t Vgl. Axim. zu § 4.**

### § 28

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen und die Gründe ihrer Verbreitung dienen, sind straflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.

### § 29

(1) Die *Landesgesundheitsämter* sind berechtigt, für Angehörige bestimmter Berufsgruppen periodische prophylaktische Untersuchungen auf Geschlechtskrankheiten anzuordnen.

(2) Wer einer solchen Anordnung nicht nachkommt, wird *auf Verlangen des Gesundheitsamtes* mit Geldstrafe bis zu DM 150,— oder mit Haft bestraft.

**Ann.: Vgl. Ann. zu § 4.**

### § 30

(1) Einer geschlechtskranken Person, die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann das zuständige *Gesundheitsamt* (§ 10), wenn sie den Kostenbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kann und ihn auch nicht von dritter Seite erhält, auf Antrag des behandelnden Arztes kostenlose ärztliche